

## ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

**Absender:**

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Anfrage der FDP-Fraktion

Hier: Anwendung der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO)

**Beratungsfolge:**

17.03.2016 Haupt- und Finanzausschuss

**Anfragetext:**

Siehe Anlage

**Begründung**

Siehe Anlage



FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstr. 11

Trakt B, Raum 201

58095 Hagen

Tel.: 02331-2072380

Fax: 02331-2072091

Mail: kontakt@fdp-fraktion-hagen.de

Web: www.fdp-hagen.de

**FDP-Fraktion • Rathausstr. 11 • 58095 Hagen**

An den  
Oberbürgermeister  
Erik O. Schulz  
Im Haus

Hagen, 08.03.2016

**Betreff: „Anwendung der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO)“ – HFA, 17.03.2016**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir folgende Anfrage zur Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses am 17.03.2016 gem. § 5 GO:

**Anfrage**

1. Wird die nach § 2 HygMedVO vorgesehene Verpflichtung, dass medizinische Einrichtungen in der Stadt Hagen die betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Voraussetzungen für die Einhaltung der Hygiene sicherstellen müssen, regelmäßig durch das Gesundheitsamt überprüft?
2. Wenn ja, in welchem Rahmen und wie oft findet eine solche Prüfung statt?
3. Wurden im letzten Jahr bei Überprüfungen Auffälligkeiten festgestellt? Wenn ja welche? Wurden Sanktionen ergriffen?
4. Kam es im letzten Jahr zu Verstößen gegen die Informationspflicht nach § 2 HygMedVO Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, z.B. bei der Verlegung, Überlassung oder Entlassung von Patientinnen und Patienten mit nosokomialen Infektionen oder Krankheitserregern mit Resistenzen?
5. Wenn ja, wurden in diesen Fällen Bußgeldverfahren nach § 9 HygMedVO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des IfSG eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?
6. Falls Bußgeldverfahren eingeleitet wurden: Wie hoch waren die Einnahmen aus den Bußgeldern im letzten Jahr?

7. Wenn keine Bußgeldverfahren eingeleitet wurden: Welche Kosten sind durch die Verstöße für die Stadt Hagen z.B. durch die notwendige Dekontamination von Fahrzeugen, Einsatzbekleidung usw. entstanden?

Begründung

Die HygMedVO ermöglicht die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Absatz 1 Satz 1-4 mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro. Nach unserer Information kommt es gerade bei der Verlegung, Überlassung oder Entlassung von Patientinnen und Patienten mit nosokomialen Infektionen oder Krankheitserregern mit Resistenzen zu entsprechenden Verstößen. Dies nehmen wir zum Anlass, um die Beantwortung der vorangestellten Fragen zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Thielmann  
**Fraktionsvorsitzender**

Jan Vesper  
**Mitglied im Sozialausschuss**

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

53

37

Betreff: Drucksachennummer: 0272/2016  
Anfrage FDP Fraktion  
Anwendung HygMedVO

Beratungsfolge:  
17.03.2016 Haupt- und Finanzausschuss



- 1. Wird die nach § 2 HygMedVO vorgesehene Verpflichtung, dass medizinische Einrichtungen in der Stadt Hagen die betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Voraussetzungen für die Einhaltung der Hygiene sicherstellen müssen, regelmäßig durch das Gesundheitsamt überprüft?**

Ja.

- 2. Wenn ja, in welchem Rahmen und wie oft findet eine solche Prüfung statt?**

Überprüfungen finden im Rahmen von Begehungen in unterschiedlichen Abständen statt (siehe unten). Zusätzlich zu den festgelegten Intervallen finden Begehungen im Beschwerdefall sowie bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten statt.

Begehungsintervalle:

- Krankenhäuser: ca. 2 x jährlich, 1 x angemeldet eine komplette Begehung, 1 x unangemeldet Begehung bestimmter Funktionseinheiten
- Einrichtungen für ambulantes Operieren: zurzeit ca. alle 4-5 Jahre, wird intensiviert
- Dialyseeinrichtungen: ca. alle 2-3 Jahre
- Tageskliniken: 1 x jährlich im Rahmen der Krankenhausbegehungen

- 3. Wurden im letzten Jahr bei Überprüfungen Auffälligkeiten festgestellt? Wenn ja welche? Wurden Sanktionen ergriffen?**

Teil 1: Ja. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Auffälligkeiten, die kurzfristig behebbar sind und von einer Relevanz, die keine akute Bedrohung für die Patienten darstellen.

Sanktionen: Nein. Es fehlt die Rechtsgrundlage für konkrete Vorschriften.

- 4. Kam es im letzten Jahr zu Verstößen gegen die Informationspflicht nach § 2 HygMedVO Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, z.B. bei der Verlegung, Überlassung oder Entlassung von Patientinnen und Patienten mit nosokomialen Infektionen oder Krankheitserregern mit Resistenzen?**

Sind dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (53) nicht bekannt, da nicht meldepflichtig.

Beantwortung durch Amt für Brand- und Katastrophenschutz (37):

Hinsichtlich der Anzahl von Fällen, die uns im Rahmen von Entlassungen aus Hagener Krankenhäuser gemeldet werden, führt das Amt 37 keine Statistik. Im Jahr 2015 wurden dem Sachgebiet Rettungsdienst insgesamt drei Fälle gemeldet, bei denen eine Infektionserkrankung vorlag, dies aber nicht mitgeteilt wurde. Diese Fälle wurden im jeweiligen Einzelfall, aufgrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Hagener Krankenhäusern, direkt durch das Sachgebiet oder die ärztliche Leiterin besprochen und geklärt. Weitere Maßnahmen wurden von 37 nicht eingeleitet, da wir keine Ordnungsbehörde nach Gesetz sind.



**5. Wenn ja, wurden in diesen Fällen Bußgeldverfahren nach § 9 HygMedVO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des IfSG eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?**

Entfällt.

**6. Falls Bußgeldverfahren eingeleitet wurden: Wie hoch waren die Einnahmen aus den Bußgeldern im letzten Jahr?**

Entfällt.

**7. Wenn keine Bußgeldverfahren eingeleitet wurden: Welche Kosten sind durch die Verstöße für die Stadt Hagen z.B. durch die notwendige Dekontamination von Fahrzeugen, Einsatzbekleidung usw. entstanden?**

Beantwortung durch 37:

Hinsichtlich der Kosten werden keine Einzelabrechnungen erstellt, da die Desinfektionsmaßnahmen in den Gebühren für den Rettungsdienst einkalkuliert und mit den Kostenträgern abgestimmt wurden. Als Anhaltspunkt für die einkalkulierten Kosten wurde die alte Gebührenordnung hinzugezogen, darin wurde ein Verrechnungssatz von 84,00 € abgerechnet. Der Zeitansatz für die Desinfektionsmaßnahmen beträgt ca. eine Stunde, in dieser Zeit steht das Fahrzeug nicht für Einsätze zur Verfügung. Im Rahmen der wirtschaftlichen Ausnutzung der Besatzungen werden teilweise die Desinfektionsmaßnahmen an den Feuerwachen durchgeführt, während die Besatzungen mit Fahrzeugen der technischen Reserve weiter Einsätze abarbeiten.